

Keine Geschenke an die Ehefrau wegen eines „Kuckuckskindes“?

Viel häufiger, als man denkt, werden im Rahmen einer Ehe Kinder aufgezogen, bei denen der Ehemann nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Den wenigen Statistiken, die es darüber gibt, kann entnommen werden, dass bis zu 2 % der Männer so genannte „Kuckuckskinder“, die also nicht von ihnen stammen, als eheliche Kinder großziehen. Dass dem Ehemann ein Kind von einem anderen Mann untergeschoben wird, ist also gar nicht so selten.

Welche Konsequenzen dieser Sachverhalt auf Zuwendungen, die der Ehemann während der Ehe seiner Ehefrau gemacht hat, haben kann, damit hat sich der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen auseinandergesetzt (BGH Urteil vom 27.06.2012-XII ZR 47/09 und BGH, Urteil vom 27.06.2012-XII ZR 203/09).

Beide Entscheidungen bezogen sich auf dieselben Parteien. Folgender Sachverhalt lag zu Grunde:

Nach rund zehn Jahren Ehe stellt der Ehemann seiner Ehefrau die finanziellen Mittel zur Verfügung, um damit eine Eigentumswohnung und ein Hausgrundstück erwerben zu können. Kurze Zeit danach kommt es zur Trennung der Parteien und im Rahmen der Trennung und Scheidung zur erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes zu dem 1 1/2 Jahre nach der Heirat geborenen Sohn.

Nach der Trennung wohnt die Ehefrau mit dem Sohn in dem von ihr erworbenen Hausgrundstück.

Der Ehemann verlangt von seiner geschiedenen Ehefrau nun die für den Erwerb der Eigentumswohnung überlassenen 80.000,00 € und die für den Erwerb des Hausgrundstücks zur Verfügung gestellten 270.000,00 € zurück.

Er stützt sein Begehren unter anderem auf den Wegfall der

Geschäftsgrundlage und auf Anfechtung wegen arglistiger Täuschung in Bezug auf seine Vaterschaft.

In dem Parallelverfahren verlangte der Ehemann einen Betrag von 115.000,00 € zurück, die er seiner Ehefrau während der Ehezeit zur Verfügung gestellt hatte, damit sie den Anteil an einer Immobilie erwerben konnte.

Er stützte hier seinen Anspruch auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage infolge Scheiterns der Ehe sowie, dass Geschäftsgrundlage auch seine Annahme gewesen sei, er sei der leibliche Vater des in der Ehe geborenen Kindes.

Der BGH hat die Zuwendungen an die Ehefrau im Ergebnis als



**Rechtsanwalt
Heinz Georg Mühling**
Fachanwalt für Familienrecht

Schenkungen beurteilt.

In Bezug auf die Beträge für die Eigentumswohnung und für den Erwerb des Hausgrundstückes entfallen allerdings für die Rückforderung der Grund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage wegen des Scheiterns der Ehe.

Im Zeitpunkt der Zuwendungen sei die Ehe nach Darstellung beider Ehegatten bereits „am Ende“ gewesen, also müsse man davon ausgehen, dass im Zeitpunkt der Zuwendung die Ehe bereits gescheitert war, so dass sich der Ehemann auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage, nämlich den Fortbestand der Ehe, nicht mehr berufen könne. Etwas anderes könne jedoch

möglicherweise bezüglich des Geldbetrages gelten, mit dem die Ehefrau das Hausgrundstück erworben habe.

Hier sei nicht auszuschließen, dass die leibliche Vaterschaft des Ehemannes mit Geschäftsgrundlage der Schenkung geworden sei.

Nach dem Vorbringen des Ehemannes sei dessen leibliche Vaterschaft nämlich nicht lediglich ein einseitiges Motiv gewesen, welches die Ehefrau nicht in ihrem Geschäftswillen aufgenommen habe, sondern tatsächlich Geschäftsgrundlage geworden. Die gewählte Vertragsgestaltung enthalte auch Hinweise darauf, dass die Zuwendung und der durch sie ermöglichte Immobilienkauf auch dem Kind habe zugutekommen sollen. Dafür spreche z. B., dass aufgrund des im Kaufvertrag zu Gunsten des Ehemannes vereinbarten Veräußerungs- und Belastungsverbots die Frau über das Hausgrundstück zu Lebzeiten des Mannes nicht verfügen dürfe.

Im Hinblick darauf, dass das Hausgrundstück dann von der Ehefrau und dem Kind genutzt würde, liege es nahe, dass das Hausgrundstück auch dem Kind zur Nutzung und damit zur Deckung von Unterhaltsbedarf habe dienen sollen.

Diese Umstände fehlen vollkommen bei der Schenkung für die Eigentumswohnung. Deren Verwendung habe keinerlei Einschränkungen unterlegen, so dass die leibliche Abstammung des Sohnes nicht Geschäftsgrundlage geworden sei.

Der BGH, der das Verfahren dann zur erneuten Entscheidung an das zuständige Oberlandesgericht zurückverwiesen hat, wies im Übrigen auch darauf hin, dass möglicherweise eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (123 BGB) vorliegen könne mit der Möglichkeit, dass sich daraus ein Rückgewähranspruch ergebe.

Der BGH geht sogar so weit, dass

er unterstellt, die Ehefrau habe eine Pflicht zur ungefragten Offenbarung der Möglichkeit, dass das Kind von einem anderen Mann abstamme, getroffen. Dabei bezieht sich der BGH auf eine erst jüngst ergangene Entscheidung zu § 1579 BGB (BGH vom 15.02.2012-XII ZR 137/09), nach der das Verschweigen der möglichen Vaterschaft eines anderen Mannes ein offensichtlich schwerwiegendes Fehlverhalten darstellt, das zur Verwirkung von Unterhaltsansprüchen führen kann.

Der BGH ist der Meinung, dass auch bei Zuwendungen unter den Eheleuten im Hinblick auf die familiäre Verbundenheit eine entsprechende Offenbarungspflicht bestehe.

Dies gelte insbesondere, wenn eine Zuwendung eine Unterhalts- oder Vorsorgefunktion habe. In diesem Falle sei die Frage der leiblichen Abstammung für den Ehemann im Zweifel von wesentlicher Bedeutung und die Möglichkeit einer anderweitigen Abstammung sei von der Ehefrau zu offenbaren.

Im vorliegenden Fall sprechen die unstrittigen Tatsachen für Vorsatz der Ehefrau und Ursächlichkeit der Täuschung. Dass sie damit gerechnet oder gehofft habe, der Ehemann sei der leibliche Vater, stehe ihrem Vorsatz nicht entgegen, weil dieser sich nur auf eine mögliche Nichtvaterschaft beziehen müsse.

Sie habe also zumindest damit rechnen müssen, dass die Tatsache der leiblichen Abstammung für den Entschluss des Ehemannes, ihr Zuwendungen zu machen nicht von untergeordneter

Bedeutung gewesen sei.

In Bezug auf die weitere Zuwendung während der Ehe i. H. v. 115.000,00 € zum Erwerb eines Anteils an einer Immobilie meint der BGH, dass hier mit dem Argument des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht gearbeitet werden könne.

Voraussetzung hierfür sei, dass die Vorstellungen der Parteien in den Geschäftswillen aufgenommen worden sei und nicht bloß einseitige Erwartungen einer Partei darstellen würden. Man könne nicht erkennen, dass bei dieser Zuwendung die leibliche Abstammung des Sohnes als Geschäftsgrundlage von beiden Seiten angesehen worden sei.

Auch hier könne man jedoch aufgrund der widerrechtlichen Einflussnahme auf die Willensbildung des Ehemannes an die Möglichkeit einer Täuschungsanfechtung nach § 123 BGB denken. Es fehle allerdings an einer entsprechenden Anfechtungserklärung des Ehemannes. Insoweit wurde das Verfahren ebenfalls wieder an das zuständige Oberlandesgericht verwiesen, damit dieser Gesichtspunkt aufgeklärt werden kann.

Anhand der beiden Entscheidungen ist erkennbar, wie schwierig es ist, bei der gegebenen Situation eine Rückforderung durchzusetzen.

Was tatsächlich Geschäftsgrundlage bezüglich der Zuwendungen war, wird oft im Dunkeln bleiben.

Erfolgversprechender ist möglicherweise, die Rückforderungsansprüche auf arglistige Täuschung zu stützen.